

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

2016

der

Stadt Regis-Breitingen

Ansichtsexemplar – endgültige Fassung –

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage der Stadt	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	7
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	8
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	9
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	10
8. Anlagen	11

### **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2016
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

## **1. Prüfungsauftrag**

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Regis-Breitingen vom 8. Oktober 2020 wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss der

### **Stadt Regis-Breitingen**

– nachfolgend auch „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung-Doppik (SächsKomPrüfVO-Doppik) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Regis-Breitingen macht auch für das Haushaltsjahr 2016 von den Erleichterungsmöglichkeiten der § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO Gebrauch.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) beigefügt ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Lage der Stadt**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters**

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 durch die Stadt kein Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt unsere Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Stadt durch den Bürgermeister.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im März 2024 in den Räumlichkeiten der Stadt Regis-Breitungen durchgeführt. Die abschließende Bearbeitung und die Berichtserstellung erfolgten danach in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie der von der Stadt Regis-Breitungen aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Die erbetenen Auskünfte sind uns vom Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau Krüger (Leiterin Finanzverwaltung) und
- Frau Straßburger (Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung).

# BHB TREUHAND GMBH

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Regis-Breitingen  
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Seite 5

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus dem Jahresabschluss und aus Gesprächen mit den benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015, den in Anspruch genommenen Erleichterungen und den bei der Prüfung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Erfassung und Bewertung der Fördermittel,
- Vollständigkeit, Bewertung und Ausweis der Rückstellungen,
- Erfassung, Bewertung und Ausweise der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch uns nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung vom 4. März 2024 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO-Doppik fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – den Formvorschriften entspricht. In Bezug auf die Vollständigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1. Prüfungsauftrag und die dort erläuterte Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO-Doppik ordnungsgemäß geführt worden sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt Regis-Breitingen verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software proDoppik der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO-Doppik erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO-Doppik normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO-Doppik in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Besonderheiten der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind in einem für internen Zwecke aufgestellten Arbeitspapier und der Bewertungsrichtlinie dargestellt.

### **4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

### **4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

### **4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Da kein offizieller Anhang erstellt wurde, welcher jedem Berichtleser zugänglich ist, unterbleiben Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

## **5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO**

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Absatz 1 SächsGemO erstreckte sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Absatz 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt sowie
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt.

Die Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

### Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt

Entsprechend den uns vorliegenden Unterlagen wurden die Vorräte in Form von Streusalz zum Bilanzstichtag in Form einer körperlichen Inventur aufgenommen.

Die letzten körperlichen Inventuren der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgten im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 in den Jahren 2019 bis 2021.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO eine körperliche Inventur für das bewegliche Anlagevermögen alle 5 Jahre und für das unbewegliche Anlagevermögen alle 10 Jahren erfolgen soll.

### Einhaltung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgte am 8. März 2016. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden.

### Jahresabschluss und Jahresabschlussfeststellung

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte nicht bis 31. Dezember des Folgejahres und die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

## **6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers**

### **Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung – der Stadt Regis-Breitungen für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO – den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“

Dresden, den 20. März 2024

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. René Biermann  
Wirtschaftsprüfer

## **7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts**

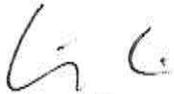
Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 3 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n. F.). Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet.

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 20. März 2024 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich in Anlage 4.

Dresden, den 20. März 2024

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ppa. René Biermann  
Wirtschaftsprüfer

## 8. Anlagen

		2016	2015
		in Euro	
<b><u>AKTIVSEITE</u></b>			
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>29.089.841,48</b>	<b>29.351.020,90</b>
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.942,57	4.259,02
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c)	Sachanlagevermögen	23.917.495,64	24.356.270,02
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.651.005,34	1.673.328,85
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	9.064.406,22	9.334.906,11
cc)	Infrastrukturvermögen	12.116.590,65	12.383.852,53
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	5,00	5,00
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	619.194,61	708.402,72
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	126.959,19	124.362,66
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	339.334,63	131.412,15
d)	Finanzanlagevermögen	5.170.403,27	4.990.491,86
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	5.170.403,27	4.990.491,86
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>4.877.165,45</b>	<b>3.543.299,56</b>
a)	Vorräte	22.225,44	16.983,85
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.033.032,38	313.200,20
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	14.766,07	11.665,43
d)	Liquide Mittel	3.807.141,56	3.201.450,08
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>39.941,29</b>	<b>50.297,84</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>		<b><u>34.006.948,22</u></b>	<b><u>32.944.618,30</u></b>

		2016	2015
		in Euro	
<b><u>PASSIVSEITE</u></b>			
<b>1.</b>	<b>Kapitalposition</b>	<b>18.405.237,23</b>	<b>17.729.322,59</b>
a)	Basiskapital	15.493.533,07	15.357.881,47
b)	Rücklagen	2.911.704,16	2.371.441,12
aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.911.704,16	2.371.441,12
bb)	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c)	Fehlbeträge	0,00	0,00
aa)	Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb)	Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
cc)	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>10.807.025,32</b>	<b>10.983.583,08</b>
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	10.577.983,24	10.757.394,66
b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	6.856,27	5.289,00
c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d)	Sonstige Sonderposten	222.185,81	220.899,42
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.633.414,77</b>	<b>2.865.366,37</b>
a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	12.121,97	12.121,97
b)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	10.373,50	10.373,50
g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	2.610.919,30	2.842.870,90
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j)	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.834.806,11</b>	<b>1.077.889,10</b>
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	859.894,12	936.980,63
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.376,30	46.742,79
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-136,86	-635,48
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	852.672,55	94.801,16
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>326.464,79</b>	<b>288.457,16</b>
<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>		<b><u>34.006.948,22</u></b>	<b><u>32.944.618,30</u></b>

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre beträgt aus Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 0,00 Euro; Bürgschaften 0,00 Euro; Gewährverträge 0,00 Euro; in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 0,00 Euro; übertragene Ansätze für Auszahlungen 1.104.526,92 Euro und Aufwendungen 637.892,64 Euro.

## Ergebnisrechnung

	Ergebnisrechnung					Vergleich ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4. J. Spalte 3)
	Ergebnis		Planansatz 2016	Fortgeschriebener Ansatz 2016	Ist-Ergebnis 2016	
	2015	2016				
	Euro					
	1	2	3	4	5	
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.692.225,81	2.059.000	2.069.000,00	2.106.753,23	37.753	
darunter: Grundsteuer A und B	409.667,90	416.000	415.000,00	389.653,24	-26.347	
Gewerbesteuer	493.351,37	830.000	830.000,00	875.356,49	45.356	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	715.473,53	730.000	730.000,00	765.439,52	35.440	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	61.934,34	79.000	79.000,00	63.823,98	-15.176	
+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.232.079,51	2.632.811	2.632.811,00	2.200.171,01	-432.640	
darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.325.635,46	1.291.500	1.291.500,00	1.289.135,00	-2.365	
sonstige allgemeine Zuweisungen	4.594,46	4.600	4.600,00	4.577,30	-23	
allgemeine Umlagen:	0,00	0	0,00	0,00	0	
aufgelöste Sonderposten	419.189,95	191.540	191.540,00	430.100,94	238.561	
+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	0	
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	146.845,70	133.500	133.500,00	72.816,95	-60.683	
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	134.815,78	151.100	151.100,00	132.689,98	-18.430	
+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen	10.339,31	27.000	27.000,00	173.927,55	146.928	
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	64.124,51	85.000	85.000,00	65.501,57	-19.496	
+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	1.803,59	0	0,00	-436,13	-436	
+ sonstige orientalische Erträge	104.624,54	142.850	142.850,00	473.388,11	330.538	
= orientalische Erträge (Nummer 1 bis 9)	4.386.956,75	5.241.261	5.241.261,00	5.224.792,37	-16.469	
Personalaufwendungen	1.031.463,08	1.073.750	1.073.750,00	1.046.603,20	-27.147	
darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0	0,00	0,00	0	
+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0	
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	671.917,58	1.630.500	1.895.523,74	732.353,64	-1.163.170	
+ planmäßige Abschreibungen	891.552,52	601.531	1.222.900,84	766.695,32	-456.295	
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.696,32	11.800	11.800,00	9.396,57	-2.403	
+ Transferaufwendungen u. Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.808.874,90	1.906.450	1.908.984,47	1.894.699,84	-14.285	
+ sonstige orientalische Aufwendungen	254.245,47	337.745	347.707,94	234.580,76	-113.127	
= orientalische Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)	4.673.751,87	5.561.776	6.460.666,99	4.584.529,33	-1.776.138	
= orientalisches Ergebnis (Nummer 10 J. Nummer 18)	-284.895,12	-320.515	-1.219.405,99	540.263,04	1.759.669	
20 außerordentliche Erträge	42.365,74	160.000	160.000,00	69.675,47	-90.325	
außerordentliche Aufwendungen	44.681,75	160.000	353.862,53	193.862,53	-160.000	
= Sonderergebnis (Nummer 20 J. Nummer 21)	-2.282,01	0	-193.862,53	-124.187,06	69.675	
= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	-287.177,13	-320.515	-1.413.288,52	416.075,98	1.629.345	
23 veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächStKomHVO-Doppik	0,00	0	0,00	0,00	0	
25 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0,00	0,00	0	
26 veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächStKomHVO-Doppik	0,00	0	0,00	0,00	0	
27 Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0,00	0,00	0	
= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 J. Nummer 25 + 27)	-287.177,13	-320.515	-1.413.288,52	416.075,98	1.629.345	
29 nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	284.895,12	320.515	1.219.405,99	0,00	-1.219.406	

Stadt Regis-Breitungen

2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Planansatz	Fortgeschriebener		Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 / Spalte 3)
	2015	2016	2015	2016	2016		
30 nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	1	2	3	4	5		
	2.282,01	0	193.852,53			124.187,06	-69.675

nachrichtl.: Verwendung des Jahresergebnisses

	Betrag in Euro
1 Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	540.263,04
2 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4 Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5 Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 7 Sächskomi-VC-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7 Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8 Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9 Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	-124.187,06

## Finanzrechnung

	Ein- und Auszahlungsarten				Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4, Spalte 5)
	Ergebnis		Planansatz		
	2015	2016	2016	2016	
	1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.903.954,96	2.069.000	2.169.754	2.044.953,94	-124.800
darunter: Grundsteuer A und B	397.839,15	416.000	443.118	391.047,19	-52.071
Gewerbesteuer	717.562,73	830.000	866.690	819.786,32	-46.902
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	715.990,72	730.000	753.876	758.556,88	4.681
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	61.035,51	79.000	89.764	63.744,83	-26.039
2 + Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.767.492,69	2.441.271	2.443.514	1.771.975,45	-671.539
darunter: allgemeine Schlussabzweigungen	1.300.667,00	1.291.500	1.291.500	1.289.135,00	-2.365
sonstige allgemeine Zuweisungen	4.594,46	4.600	4.600	4.577,30	-23
allgemeine Umlagen	77,00	0	0	0,00	0
3 + sonstige Transfererzahlungen	1.160,00	120.000	120.000	0,00	-120.000
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsbeiträge, ausgenommen Investitionsbeiträge	136.653,50	133.500	139.703	110.068,41	-29.615
5 + privatrechtliche Leistungsbeiträge	126.560,33	151.100	166.742	129.111,05	-37.631
6 + Kostenerstattlungen und Kostenumlagen	14.325,86	27.000	63.788	173.660,65	110.072
7 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	55.921,56	65.000	85.286	66.787,96	-18.498
8 + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.902,45	142.850	178.017	115.466,60	-62.551
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	4.121.691,35	5.169.721	5.386.805	4.412.244,06	-954.560
10 Personalauszahlungen	1.028.024,29	1.073.750	1.079.924	1.045.914,83	-34.009
11 + Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0
12 + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	690.352,16	1.750.500	2.023.145	731.408,72	-1.291.736
13 + Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	15.695,32	11.800	12.405	9.395,57	-3.009
14 + Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.803.885,26	1.906.450	1.909.057	1.894.401,22	-14.666
15 + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus außer der Verwaltungstätigkeit	246.715,39	337.745	362.167	224.621,27	-137.546
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	3.786.672,44	5.069.245	5.386.709	3.905.742,61	-1.480.966
17 = Zahlungsmittelüberschussbedarf (Nummer 9, Nummer 16)	335.018,91	89.476	-19.904	506.501,45	526.405
18 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	580.438,79	1.176.900	1.342.015	277.963,00	-1.064.052
19 + Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	2.600,00	1.500	1.500	2.000,00	500
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0,00	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	39.150,70	40.000	40.000	39.068,00	-932
22 + Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	3.600,00	0	0	3.600,00	3.600
23 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0,00	0
24 + Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0
25 = Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	625.789,49	1.218.400	1.383.515	322.631,00	-1.060.884
26 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	952,00	0	0	0,00	0
27 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.779,16	19.000	19.000	1.638,34	-17.362
28 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	522.687,59	1.411.500	1.666.992	124.224,79	-1.542.678
29 + Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	8.269,86	192.500	244.716	21.945,70	-222.767
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0,00	0
31 + Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0
32 + Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0

Stadt Regis-Breitungen

2016

	Ein- und Auszahlungsarten				
	Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/
	2015	2016	Ansatz 2016	2016	fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4, Spalte 3)
	1	2	3	4	5
33 = Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	538.888,63	1.623.000	1.930.619	147.812,83	-1.782.806
34 = Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 J. Nummer 33)	87.100,66	-404.600	-547.103	174.818,17	721.921
35 = veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	422.119,77	-315.124	-567.007	681.319,62	1.248.327
36 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	933.394,09	0	0	0,00	0
37 + Einzahlungen, aus sonstiger Wertpapiererschuldung	0,00	0	0	0,00	0
38 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	999.951,74	77.100	79.717	77.086,51	-2.631
39 + Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapiererschuldung	0,00	0	0	0,00	0
40 = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 36 + 37) J. (Nummern 38 + 39)	-68.567,65	-77.100	-79.717	-77.086,51	2.631
41 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	355.562,12	-392.224	-646.725	604.233,11	1.250.958
42 Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0	0,00	0
43 - Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0,00	0
44 Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	1.726.052,26	0	0	2.941.317,75	2.941.318
45 - Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	1.725.786,21	0	1.945	2.939.859,38	2.937.915
46 = Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen (Nummern 42 + 44) J. (Nummern 43 + 45)	266,05	0	-1.945	1.458,37	3.403
47 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	355.828,17	-392.224	-648.669	605.691,48	1.254.361
48 Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
49 - Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
50 = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48) J. (Nummer 49)	355.828,17	-392.224	-648.669	605.691,48	1.254.361
51 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	2.845.521,91	0	0	3.201.450,06	3.201.450
52 = Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	3.201.450,08	-392.224	-648.669	3.807.141,56	4.455.811
	266,05	0	-1.945	1.458,37	3.403

	Ein- und Auszahlungsarten				
	Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/
	2015	2016	Ansatz 2016	2016	fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4, J. Spalte 3)
	1	2	3	4	5
nachrichtlich: = Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	3.201.450,08	-392.224	-648.669	3.807.141,56	4.455.811
Anfangsbestand von Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0,00	0
Veränderung der Kassenkrediten (48 J. 49)	0,00	0	0	0,00	0
Endbestand von Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0,00	0

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Regis-Breitungen  
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Anlage 4

**Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung - der Stadt Regis-Breitungen für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO – den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Dresden, den 20. März 2024

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ppa. René Biermann  
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.